

# **Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 11.11.2025**

## **Präambel**

Die Stadt Reichenbach im Vogtland ermöglicht jungen Menschen mit dem Jugendbeirat, sich aktiv am kommunalpolitischen Geschehen zu beteiligen. Durch die Beteiligung der Jugendlichen soll sichergestellt werden, dass ihre Interessen bei allen sie betreffenden Themen berücksichtigt werden. Der Jugendbeirat fördert demokratisches Engagement und gesellschaftliche Verantwortung. Grundlage bildet § 47a Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO).

## **§ 1 Grundsätze und Zielstellung**

Es gelten die Grundsätze des demokratischen Miteinanders. Der Jugendbeirat ist unabhängig, überparteilich und vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen, die in der Stadt Reichenbach im Vogtland wohnen. Er berät die Organe der Stadt durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen.

- Der Jugendbeirat ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner kinder- und jugendrelevanten Themen. Er ist ein Teilorgan des Stadtrates der Stadt Reichenbach im Vogtland.
- Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Reichenbach im Vogtland.
- Der Jugendbeirat ermöglicht Kindern und Jugendlichen, an kommunalen Willensbildungsprozessen bei kinder- und jugendrelevanten Themen demokratisch mitzuwirken und trägt dazu bei, eine lebenswerte Stadt für Kinder und Jugendliche zu gestalten.
- Er ist Anlaufstelle für politisch interessierte und engagierte Jugendliche.
- Der Jugendbeirat hat darüber hinaus ein Frage-, Antrags- und Rederecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
- Der Stadtrat und die Ausschüsse hören den Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, an.
- Die Stadtverwaltung informiert den Jugendbeirat frühzeitig über alle kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten, soweit keine Geheimhaltungspflicht besteht.
- Der zuständige Vertreter des Amtes sammelt die Informationen und organisiert den Informationsaustausch.

## **§ 2 Wahl und Amtszeit**

### **Abs. 1**

Der Kandidatenauf Ruf, die Wahlkampagne und die Festlegung eines geeigneten Formats zur Kandidatenvorstellung im Vorfeld der Jugendbeiratswahl erfolgt in Zusammenarbeit zwischen Jugendbeirat, Stadtrat, Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland und durch vom Jugendbeirat vorgeschlagene Vereine, sofern kein Jugendbeirat besteht mit den sich bereiterklärenden Jugendlichen.

### **Abs. 2**

Die Amtszeit des Jugendbeirates beträgt zwei Jahre.

### **Abs. 3**

#### **Abs. 3.1**

Wahlberechtigt zur Wahl des Jugendbeirates der Stadt Reichenbach im Vogtland sind alle Einwohner der Stadt Reichenbach im Vogtland, die am Wahltag 14 bis 24 Jahre alt sind.

#### **Abs. 3.2**

Wählbar sind alle Personen, die im Sinne von § 2 Abs. 3.1. wahlberechtigt sind.

Abs. 3.3

Nicht wählbar sind Mitglieder des Stadtrates der Stadt Reichenbach im Vogtland und seiner Ortschaftsräte, des Kreistages, des Sächsischen Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europaparlaments sowie städtische Mitarbeiter. Ausgenommen sind städtische Auszubildende und Mitarbeiter, welche keine Führungsposition einnehmen, auch diese sind wählbar.

Abs. 4

Die Wahl des Jugendbeirates erfolgt in Anlehnung an eine Mehrheitswahl.

Es können die Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind, gewählt werden. Der Wahlberechtigte kann jedem Bewerber maximal drei Stimmen geben. Eine Aufteilung der 3 Stimmen auf verschiedene Bewerber ist zulässig.

Abs. 5

Der Wahlberechtigte gibt die Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet.

Abs. 6

Es stehen 14 Sitze im Jugendbeirat zur Verfügung. Es ziehen die Personen in das Gremium ein, auf die die meisten Stimmen entfallen.

Abs. 7

Der Jugendbeirat berichtet einmal jährlich dem Stadtrat über seine Arbeit.

Abs. 8

Näheres regelt die vom Stadtrat beschlossene Wahlordnung des Jugendbeirates.

### **§ 3 Zusammensetzung und konstituierende Sitzung**

Abs. 1

Der Jugendbeirat besteht aus 14 direkt gewählten Einwohnern gemäß § 2 Abs. 6 und aus 2 Stadträten, welche durch den Stadtrat bestellt werden.

Abs. 2

Der Jugendbeirat wählt auf der konstituierenden Sitzung zwei gleichberechtigte Vorsitzende (Doppelspitze) mit jeweils einem Stellvertreter.

Abs. 3

Abs. 3.1

Wenn einer der Vorsitzenden ausscheidet, wird ein neuer Vorsitzender gewählt.

Wenn einer der Stellvertretenden ausscheidet, wird ein neuer Stellvertreter gewählt.

Abs. 3.2

Der Jugendbeirat wählt selbst einen Schriftführer aus.

Abs. 3.3

Die weiteren Ämter werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

Abs. 4

Die konstituierende Sitzung findet spätestens zwei Monate nach der Wahl des Jugendbeirates statt.

Abs. 5

Wenn ein Mitglied ausscheidet, rückt eine Person von einer festgelegten Nachrückliste nach.

Es findet eine Ergänzungswahl statt, wenn die Anzahl der Mitglieder unter die Hälfte fällt und es keine Nachrücker mehr gibt.

Abs. 6

Mitglieder scheidern aus, wenn sie persönliche Gründe angeben.

#### **§ 4 Rechte**

Abs. 1

Der Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abs. 2

Im Beirat haben alle Mitglieder Stimm-, Rede- und Antragsrecht.

Abs. 3

Der Jugendbeirat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige sowie sachkundige Bedienstete der Stadt für seine Arbeit zuziehen.

Abs. 4

Der Jugendbeirat kann bis zu 6 Personen, die ihn zu kinder- und jugendrelevanten Themen beraten sollen, zeitweise und dauerhaft kooptieren.

Abs. 5

Die Vorsitzenden haben in Angelegenheiten des Jugendbeirates im Stadtrat und den Ausschüssen ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht. Das gilt nicht für nichtöffentliche Sitzungen.

#### **§ 5 Pflichten**

Abs. 1

In Anlehnung an § 35 der SächsGemO sind die Mitglieder des Jugendbeirates verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

Abs. 2

Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Schriftführer des Jugendbeirates an und legen diesem die Gründe dar.

#### **§ 6 Sitzungen**

Abs. 1

Der Jugendbeirat tagt im Regelfall einmal monatlich. Ausgenommen hiervon sind die Sommerferien, in denen grundsätzlich keine Sitzungen stattfinden.

Abs. 2

Die Vorsitzenden berufen die Sitzungen ein und legen die Themen fest. Bei Verhinderung übernehmen dies die jeweiligen Stellvertreter.

Abs. 3

Der Jugendbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

Abs. 4

Der Jugendbeirat berät und beschließt über die festgelegten Themen. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Abs. 5

Dem Jugendbeirat werden die notwendigen Sitzungsräumlichkeiten kostenlos durch die Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.

Abs. 6

Die Sitzungen des Jugendbeirats sind nicht öffentlich. Öffentliche Sitzungen werden darüber hinaus vom Jugendbeirat beschlossen.

Abs. 7

Für einen engeren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen finden neben den Sitzungen jährlich mindestens vier öffentliche Sprechstunden in verschiedenen Reichenbacher Einrichtungen (Jugendklubs, Schulen, Internate, Werkstatt für Behinderte o. Ä.) statt, nach vorheriger Abstimmung mit den jeweiligen Trägern.

### **§ 7 Ehrenamtlichkeit und Aufwandsentschädigung**

Abs. 1

Die gewählten Mitglieder des Jugendbeirates erhalten bei Sitzungsteilnahme eine Aufwandsentschädigung gemäß § 1 der Entschädigungssatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland.

### **§ 8 Hausrecht während der Sitzungen**

Abs. 1

Die Geschäftsordnung regelt das Hausrecht.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Abs. 1

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abs. 2

Soweit in der Satzung des Jugendbeirates männliche Formen der Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind darunter in gleicher Weise männliche, weibliche und diverse Personen zu verstehen.

Reichenbach im Vogtland, den 11.11.2025

(Siegel)



Stadt Reichenbach im Vogtland

Henry Ruß

Oberbürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.


Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde am 11.11.2025 auf der Homepage der Stadt Reichenbach im Vogtland unter dem Link:

<https://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/>  
öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach im Vogtland, den 12.11.2025

  
Henry Ruß  
Oberbürgermeister

